Nr. 27 Breslau, den 8. Juli 1939 20. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

Dr. Hochbaum-Breslau: Staatliche Baupreislenkung 385
Von den berufsständischen Versicherungsgesellschaften des schlesischen Handwerks 388
Briefkasten 389
Mit Handwerkern im Urlaub . . . 393
Bekanntmachungen 396

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 50 Kreishandwerkerschaften und 754 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 15 / Fernruf 213 08

Dr. Hochbaum-Breslau:

Staatliche Baupreislenkung

Wichtig für das gesamte Bau- und Baunebenhandwerk

Mit dem 24. Juni d. Js. ist eine für das Bauhaupt- und die Baunebengewerbe äußerst wichtige Verordnung in Kraft getreten, die die eingehende Beachtung aller am Bauen interessierten Stellen erfordert. Bekanntlich unterlag bereits jetzt schon die gesamte Bauwirtschaft der Preisstoppverordnung, die grundsätzlich vorsah, daß bei vergleichbaren Objekten der Preisstatus vom 17. 10. 1936 nicht überschritten werden durfte. Einen Stoppreis, der in jedem Falle als vergleichbar anzusprechen ist, finden wir in dem sogenannten Tagelohnunkostensatz. „Akkordpreise" ließen sich demgegenüber nur schwerlich unter die Preisstoppverordnung subsummieren, da Bauobjekte in den meisten Fällen keine vergleichbaren Objekte darstellen. Man denke nur an unterschiedliche Fundierungen, die selbst äußerlich gleiche Bauarbeiten (beispielsweise Brücken- oder Hochbauten) zu nicht mehr „vergleichbaren Leistungen" stempeln mußten. Die neue Baupreisverordnung läßt diesen Begriff der „vergleichbaren Objekte" grundsätzlich fallen und greift somit nicht nur in Tagelohnarbeiten sondern auch in Akkordarbeiten weitgehendst ein. Sie bestimmt in ihrem Generalparagraphen 1, daß die Preise für Bauleistungen nur nach den Vorschriften der Baupreisverordnung ermittelt werden dürfen und daß höhere Preise vom Unternehmer weder gefordert oder berechnet, noch seitens des Bauherrn versprochen oder gezahlt werden dürfen. Unter „Bauleistungen" versteht der Reichspreiskommissar „alle Bauarbeiten mit oder ohne Lieferung von Baustoffen oder Bauteilen". Es fallen also demgemäß auch sämtliche Arbeiten der Baunebenhandwerke unter diese Baupreisanordnung. Nach der Baupreisverordnung wird der vom Unternehmer geforderte Preis bestimmt sowohl durch vertragliche als auch durch außervertragliche Vergütungen, die der Unternehmer für das Bauvorhaben vom Bauherrn oder von Dritten für Rechnung des Bauherrn erhält. Um den Preisüberwachungsstellen eine jederzeitige und übersichtliche Nachprüfung zu ermöglichen, ist zunächst einmal in Anlehnung an § 9 VOB. (Din 1960) bestimmt, daß die bauvergebenden Stellen verpflichtet sind, klare und von jedem Kalkulierenden in gleichem Sinne verständliche Leistungsverzeichnisse aufzustellen. Der noch immer herrschende Mißstand der „Sammelpositionen" dürfte damit hoffentlich ein für alle Mal abgeschafft sein. Wörtlich bestimmt § 1 Ziffer 3:

„Die geforderten Bauleistungen sind vom Bauherrn so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und zu gliedern, daß die mit ihnen verbundenen Wagnisse möglichst klar zu erkennen sind und die Preisermittlung durch den Unternehmer einwandfrei und ohne umfangreiche Vorarbeiten erfolgen kann."

In Verbindung hiermit ist, um die Nachprüfung schnellstmöglich und einfach zu gestalten in der Baupreisverordnung vorgesehen, daß **öffentliche** Bauherren bei Bauleistungen über 5000 RM., **Privatauftraggeber** bei Bauleistungen über 100 000 RM. von dem Bauunternehmer in dem Angebot eine Aufgliederung nach einer einheitlichen Kostengliederung verlangen können. **Bei öffentlichen Bauvorhaben mit einem höheren Objekt als 100 000 RM. ist der Unternehmer nunmehr sogar gezwungen, von sich aus, also ohne besonderes Anfordern durch die bauvergebende Stelle, derartige Aufgliederungen vorzunehmen.** Wenn im Falle von Generalvergabe die bauvergebende Stelle vom Generalunternehmer auch die Aufgliederung von Subunternehmerleistungen verlangt, so kann der Generalunternehmer, auch bei Subunternehmerleistungen unter 5000 RM., ihre Aufgliederung verlangen. Bezüglich der Art und Weise der Zergliederung besagt die Baupreisverordnung, daß für jedes Bauvorhaben, das einen Gesamtpreis von 5000 RM. übersteigt, ein besonderes Baukonto zu führen ist. Für Bauleistungen bis zu 5000 RM. kann ein Sammelkonto geführt werden. Die Aufgliederung der Konten hat (was Handwerksbetriebe anbelangt) nach den von den jeweiligen Reichsinnungsverbänden herausgegebenen Anordnungen

über die Ausgestaltung des Rechnungswesens zu erfolgen. Für das Bauhauptgewerbe kommt also die von dem Reichsinnungsverband des Baugewerkes herausgegebene doppelte Buchführung, die einschlägige Bestimmungen enthält, in Frage. Soweit für einen Zweig des Baunebengewerbes solche Anordnungen seitens des zuständigen Reichsinnungsverbandes noch nicht erlassen sein sollten, hat die Aufgliederung der Baukonten seitens der betreffenden Handwerker, gemäß den Vorschriften der Baupreisverordnung, mindestens nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

a) Löhne,

b) Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe, sowie Bauteile,

c) Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftsunkosten),

d) Sonderkosten.

Vorstehende Bestimmungen über die Zergliederung der Baupreise gelten jedoch nicht für Tagelohnarbeiten.

Im Interesse einer leichten und einfachen Nachprüfbarkeit der Baupreise ist schließlich angeordnet, daß Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Belege, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorschreiben, mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.

Aus vorstehenden Kontrollbestimmungen dürfte klar ersichtlich sein, daß in der neuen Baupreisverordnung Maßnahmen getroffen worden sind, die es den Preisüberwachungsstellen ermöglichen sollen, ohne große Schwierigkeiten Klarheit und Uebersichtlichkeit in der Kalkulationsgebarung der Betriebe zu erlangen.

Es erhebt sich nun die Frage, wie vom einzelnen Betriebsführer kalkuliert werden soll. **Zunächst einmal gilt hier als Grundsatz, daß jede Kalkulation nur auf Basis Tariflohn zu erfolgen hat.** Dies gilt nicht nur für Arbeiterlöhne und Angestelltengehälter, sondern auch für Zuschläge und sonstige tarifliche Leistungen. Leistungszulagen, die beispielsweise ein Bauunternehmer besonders tüchtigen Gefolgschaftsangehörigen gemäß der vom Reichstreuhänder der Arbeit erlassenen Grundlohnanordnung vom 15. April 1939 gewährt, dürfen also (entsprechend der bisherigen Rechtslage) in der Kalkulation keinesfalls Berücksichtigung finden.*)

Wenn ein Unternehmer auf Grund von Sondertarifordnungen für bestimmte Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Wehrmacht, Reichsautobahn etc. den für diese Bauvorhaben auf den Baustellen eingestellten Arbeitern und Angestellten Wegegelder, Trennungsentschädigungen, Uebernachtungsgelder, Wochenendheimfahrten, An- und Rückreisekosten etc. gewähren muß, so hat er diese Unkosten dem Bauherrn gegenüber besonders in Rechnung zu stellen und nachzuweisen. **Es ist also bei Bauvorhaben, die derartigen Sondertarifordnungen unterliegen, in jedem Falle ohne diese Sonderleistungen zu kalkulieren.** Hierdurch dürfte eine seit längerer Zeit bestehende Streitfrage definitiv ihre gesetzliche Klärung gefunden haben. Nach der Baupreisverordnung darf auf die so gewährten Sonderleistungen seitens des Unternehmers nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer erhoben werden. Sollte seitens einzelner Berufsgenossenschaften gefordert werden, daß diese Sonderleistungen der Beitragsberechnung ebenfalls zugrunde gelegt werden müssen, so wäre neben der Umsatzsteuer auch dieser Betrag zu erstatten. Im übrigen sei hierzu darauf hingewiesen, daß auf Grund maßgebender Entscheidungen der Versicherungsspruchbehörden die Sonderleistungen, die sich im Rahmen der einschlägigen schlesischen Tarifordnungen halten, kein „Entgelt" im Sinne der Reichsversicherungsordnung darstellen, sondern lediglich als reine Aufwandsentschädigungen zu gelten haben. Eine Heranziehung dieser Sonderleistungen zur Lohnsummenmeldung für die Berufsgenossenschaft dürfte daher nicht gegeben sein. Anderweitige Erstattungen für sonstige Aufwendungen, die der Unternehmer gehabt hat, können auf Grund der Baupreisverordnung gegenüber dem Bauherrn nicht geltend gemacht werden. Es ist daher leider nicht möglich, eine Entschädigung für die oftmals nicht unwesentlichen in einschlägiger Hinsicht anfallenden Bürounkosten zu fordern. Ein Gewinnzuschlag darf naturgemäß auf diese Sonderleistungen nicht in Ansatz gebracht werden. Es dürften daher lediglich zu erstatten sein die reinen, den Arbeitern gezahlten Entschädigungen auf Grund der Sondertarifordnungen sowie die hierauf entfallende anteilige Umsatzsteuer.

Auf Grund der Baupreisverordnung dürfen der Kalkulation nur Arbeitsleistungen zugrunde gelegt werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung gerechtfertigt sind. Man wird hierbei von den in den einzelnen Betrieben bezw. Gegenden ortsüblichen Normalleistungen des Bauarbeiters auszugehen haben, wobei jedoch nachweisliche Ausnahmefälle im Rahmen einer „wirtschaftlichen Betriebsführung" selbstverständlich in Ansatz gebracht werden können. Man denke hier nur an die in der heutigen Zeit bei Großbaubetrieben oftmals eintretende Möglichkeit, mit einer größeren Zahl dienstverpflichteter Leute, die zum Teil gewerbefremd sind, Arbeiten schnellstens durchführen zu müssen. Auch die von dem Fachamt „Bau" der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen „Leistungsrichtsätze für Bauarbeiten", die im übrigen keinesfalls bindende Normen darstellen sollen und können, dürften hier wertvolle Fingerzeige geben.

Auch die neue Baupreisverordnung sieht vor, daß die Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten) und Gewinn durch Zuschläge „in angemessener Höhe" in Ansatz gebracht werden sollen. Es ist diese Bestimmung nicht nur eine äußerste Grenze nach oben hin, sondern sie durfte auch als Richtschnur für die in Schlesien auch heutigen Tages leider immer noch im Baugewerbe auftretende Preisschleuderei dienen. Das Unternehmerrisiko (einschl. der üblichen Gewähr-

*) Eine Ausnahme hiervon dürften jedoch die seitens des Reichspreiskommissars für das schlesische Bauhauptgewerbe in den Lohnsenkungsgebieten besonders zugelassenen Kalkulationen auf Basis des alten früheren Tariflohnes machen. Wie die schlesische Preisbildungsstelle mitteilt, wird über diesen Punkt im Rahmen der Baupreisverordnung binnen kurzem definitive Klarheit geschaffen werden. Bislang war jedenfalls die Kalkulationsmöglichkeit auf Basis des früheren Tariflohnes auf Grund des §3 der Preisstoppverordnung ausdrücklich zugelassen.

Im übrigen behält sich in der neuen Baupreisverordnung der Reichskommissar für die Preisbildung vor, die Höhe der Zuschläge für Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten) und Gewinn gegebenenfalls selbst festzusetzen. Bei Generalvergabe muß der Hauptunternehmer seine Zuschläge, die er zu den Preisen der Subunternehmer erhebt, besonders nachweisen.

Falls der Unternehmer die Baustoffe mitliefert, so hat er hierbei die Vorschriften der Preisstoppverordnung zu beachten. Es dürfen also auf Baustoffe keine höheren Zuschläge gefordert und bezahlt werden, wie sie in den einzelnen Betrieben am 17. 10. 1936 üblich waren. Bezüglich der Holzpreise sei auf den Erlaß des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 20. Juni 1938 — RfPr. III C — 430—874 — hingewiesen. Dieser Runderlaß regelt die Preisbildung für Leistungen und Lieferungen der holzverarbeitenden Handwerksbetriebe, soweit durch Rundholz- und Schnittholzpreisverordnungen seit dem 17. 10. 1936 Preisveränderungen am Holzmarkt eingetreten sind. Auch bezüglich der Bauhilfs- und Betriebsstoffe, der Bauteile, Ersatzteile für Baumaschinen und -geräte sowie für sämtliche Beförderungsleistungen dürfen der Preisermittlung höchstens Preise zugrunde gelegt werden, die sich im Rahmen der Preisstoppverordnung halten. Es ist also hier jeweils von der Basis 17. 10. 1936 auszugehen. Bei eigenen Maschinen und Geräten dürfen höchstens die von dem Reichskommissar für die Preisbildung zugelassenen Abschreibungs- und Verzinsungssätze (WiBauListe), bei fremden Maschinen und Geräten höchstens die Sätze der gleichfalls am 16. Juni d. Js. neu erlassenen „Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte" der Preisberechnung zugrunde gelegt werden.*) Die Baupreisverordnung verlangt, daß diese Mietsätze besonders ausgewiesen werden müssen.

Schließlich ist bestimmt, daß Sonderkosten nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe angesetzt und besonders ausgewiesen werden müssen. Der Gesetzgeber versteht hierunter beispielsweise Kosten für Bauversicherungen, besondere Entwurfskosten, Lizenzgebühren, Zuschläge für besondere Wagnisse oder besondere Gewährleistungsverpflichtungen. Bezüglich der Kosten für technische Vorarbeiten (Planungskosten etc.) sei auf die in der „Gebührenordnung der Architekten vom 15. 7. 1935" festgesetzten Preise hingewiesen, die als angemessen im Sinne der neuen Baupreisverordnung zu betrachten sind und gemäß der „Anordnung über den Beruf des Architekten vom 28. 7. 1936" von jedem baugewerblich tätigen Architekten in Rechnung gestellt werden müssen.

Einen breiten Raum nimmt in der Baupreisverordnung die Regelung der außervertraglichen Arbeiten ein. Entsprechend den bisherigen Bestimmungen des BGB. und der VOB. kann selbstverständlich bei außervertraglichen Arbeiten eine zusätzliche Vergütung, die naturgemäß im Rahmen des bereits oben Ausgeführten liegen muß, verlangt und bezahlt werden. Das Gleiche gilt für Mehrarbeiten, die im Bauvertrage nicht vorgesehen sind, zur Durchführung des Bauvorhabens aber erforderlich sind, sowie für Mehrforderungen, herbeigeführt durch sonstige während der Bauausführung eintretende Ereignisse, falls der Mehraufwand die Grundlage der Preisberechnung wesentlich ändert. Es ist naturgemäß hierbei Voraussetzung, daß dieser Mehraufwand durch Umstände verursacht sein muß, die der Unternehmer nach dem Vertrage nicht zu vertreten hat und die auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vorauszusehen waren. In anderen Fällen dürfen Nachforderungen des Unternehmers grundsätzlich weder erhoben noch bewilligt werden.

Bei Tagelohnarbeiten ist entsprechend den Bestimmungen für Akkordarbeiten gleichfalls vom Tariflohn auszugehen. Die in Rechnung zu stellenden Sätze sind in Form von „angemessenen Zuschlägen" zu den Tariflöhnen zu errechnen. Ein Wagniszuschlag darf auch hier nicht in Ansatz gebracht werden. Bisher bestehende Tagelohnunkostensätze dürfen nicht erhöht werden. (Es entspricht dies der bisherigen Regelung, bei welcher eine Erhöhung nur auf Grund einer Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle möglich war). Kann aus irgendwelchen Gründen ein Tagelohnunkostensatz nach Ansicht der Beteiligten nicht beibehalten werden (unbillige Härte), so bedarf die Erhöhung dieses Satzes der Genehmigung der Preisbildungsstelle. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich vorbehalten, die Höhe der Tagelohnunkostensätze gegebenenfalls selbst festzusetzen.

Außerordentlich wichtig ist die Bestimmung des § 13 der Baupreisverordnung, wonach der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen oder anordnen können.

Mit Erlaß der Baupreisverordnung ist die Preisstoppverordnung bezüglich der durch diese Baupreisverordnung geregelten Preise für Bauleistungen außer Kraft gesetzt worden. Die Verordnung ist, wie bereits eingangs angeführt, mit dem Tage ihrer Verkündung (24. 6. 1939) in Kraft getreten. Sie gilt bereits für laufende Bauverträge, soweit am 24. 6. 1939 mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen wurde. Andernfalls finden auf die Bauverträge, die bereits begonnen wurden, lediglich die oben gemachten Ausführungen bezüglich Mehrforderungen bei außervertraglichen Arbeiten Anwendung. Wenn der Herr Reichspreiskommissar derartig weitgehendst in die Baupreisgestaltung eingreift, so geschieht dies in der Absicht, etwa auftretenden Ueberpreisen von vornherein zu steuern. Es soll dafür Sorge getragen werden, daß eine Mengenkonjunktur (das Bauvolumen stieg von 2,3 Milliarden RM. in 1932 auf ca. 11 Milliarden RM. in 1938, davon ca. 8 Milliarden für öffentliche Bauten) keinesfalls volkswirtschaftlich übersetzte und damit allgemein schädliche Preisüberhöhungen auf dem Baumarkt nach sich zieht. Notwendig ist hier-

*) Diese Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte, die zur Durchführung von Bauarbeiten und Gewinnung von Baustoffen verwendet werden, ist ebenfalls von größter Bedeutung. Eine solche Festsetzung von Höchstmieten war bei der außerordentlichen Beanspruchung der Bauwirtschaft dringend notwendig. Die Grundlage der Höchstmietenberechnung bilden die von der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie herausgegebenen Abschreibungs- und Verzinsungssätze für Baugeräte (WiBauListe). Zweifellos dürften die auf dieser Grundlage berechneten Höchstmieten zu einer wesentlichen Senkung der leider vielfach überhöhten Baugerätemieten führen.

leistungsverpflichtungen) ist im Gewinn abzugelten. bei allerdings, daß seitens der hierfür zuständigen Stellen dafür Sorge getragen werden muß, daß die einzelnen Faktoren der Baupreisgestaltung, insbesondere Baustoffe und Tarife, aber auch nicht zuletzt außertarifliche Leistungen den Gefolgschaftsangehörigen gegenüber, unter allen Umständen stabil bleiben. Hieran können nicht nur die beteiligten Wirtschaftsorganisationen, sondern in erster Linie auch die Deutsche Arbeitsfront, weitgehendst mithelfen.

Andererseits ist jedoch von den bauvergebenden Stellen zu fordern, daß diese offensichtliche Unterangebote von vornherein ausschließen. Leider sind im schlesischen Hochbau Vergaben zu Unterpreisen immer noch bis in die letzte Zeit hinein vorgekommen. Hier sollte sich der Bauherr streng nach den Vorschriften der VOB. richten, die in ihrem § 2 ausdrücklich von der Vergabe zum „angemessenen Preise" spricht, und die im § 26 Ziffer 2 wörtlich ausführt:

„Der Zuschlag ist nicht an die niedrigste Geldforderung gebunden. Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen, sollen ausgeschlossen und nur solche Angebote berücksichtigt werden, deren Preise bei einwandfreier Ausführung für den Bieter auskömmlich erscheinen. Unter den hiernach verbleibenden Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint."

Von den berufsständischen Versicherungsgesellschaften des schlesischen Handwerks

Lothar Schmelt,
unter dessen Leitung die beiden berufsständischen Versicherungsanstalten des schlesischen Handwerks einen sensationellen Aufstieg nahmen.

Photo: Privat

Bekanntlich besitzt das schlesische Handwerk zwei Anstalten, die auf berufsständischer Grundlage ihm Versicherungsschutz für die Fälle der Krankheit oder den Fall des Todes gewähren. Die eine ist die „Schlesische Krankenversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe" und die andere die „Schlesische Lebensversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe". Als Aufsichtsratsvorsitzender steht an der Spitze beider Anstalten der Landeshandwerksmeister.

Die Generalversammlung beider Anstalten fand am letzten Sonntag in Glatz statt, bei welcher Gelegenheit die Jahresberichte vorgelegt wurden. Ihr Ergebnis ist ein außerordentlich erfreuliches. Bei der Krankenversicherung erhöhte sich der Mitgliederbestand bis zum Ende des Jahres 1938 auf über 46 000 Personen. Bei der Lebensversicherung erreichte bis zum selben Zeitpunkt die Gesamtversicherungssumme eine Höhe von 17,6 Millionen RM. Das Beitragsaufkommen bei der Krankenversicherung erreichte die Höhe von jährlich 2,2 Millionen RM. Von diesem Betrage wurden 117 000 RM. den Versicherten als Gewinnbeteiligung wieder zurückgeführt.

Direktor Schmelt, der beide Anstalten seit mehreren Jahren leitet, konnte, was die fernere Entwickelung im Laufe des Jahres 1939 anbelangt, einen weiteren steilen Aufstieg der Anstalten bekanntgeben. Durch die Einbeziehung des benachbarten Teiles des Sudetengaues in das Arbeitsgebiet der Krankenversicherungsanstalt wurde im laufenden Jahre bereits der Stand von 60 000 Versicherten überschritten. Vergleicht man mit dieser Zahl den Mitgliederbestand der Anstalt im Jahre 1933, der damals knapp 22 000 betrug, so kann man ermessen, welche erfolgreiche Arbeit in diesen beiden Organisationen des schlesischen Handwerks geleistet wurde. Aus dieser Tatsache können die schlesischen Handwerksmeister weiteres Vertrauen zu ihren berufsständischen Versicherungsanstalten schöpfen und tun dies auch; denn anläßlich der Einführung der Altersversorgung für das selbständige Handwerk hat die überwiegende Zahl unserer schlesischen Meister ihre Lebensversicherungsabschlüsse bei der Schlesischen berufsständischen Lebensversicherung getätigt. Man kann also abschließend feststellen, daß auf dem Sektor „Berufsständische Versicherung" im schlesischen Handwerk mustergültige Zustände herrschen.

Eine Empfehlung lohnt sich! Spezialbetrieb für Feinlackierung auf alte u. neue Möbel in allen Farbtönen
Bautz & Gitschel, Maler- u. Lackierbetrieb, Breslau, Vinzenzstr. 10 - Ruf 437 65

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

1318. Wandhaken.

Frage: Ich betreibe seit 1936 hier im Orte eine kleine Töpferei mit Ofenbaugeschäft. Die beiliegenden Ofenhaken werden bei Küchenöfen in Kacheln eingebaut und auch in die Bänder angenietet. Nun ist es jetzt in letzter Zeit beim zweiten Kunden schon vorgekommen, daß die Haken nach einiger Zeit des Setzens glattweg abgefallen sind, und zwar bis jetzt nur bei der Wandverkleidung, die sozusagen nicht beheizt wird. Ich nehme an, daß der verarbeitete Lehm Salze enthielt, so daß bei Auflösung der Salze die Haken regelrecht von innen zerfressen wurden und somit dann die Haken abgefallen sind. Wie mir die Kunden auch jetzt verraten haben, soll der verarbeitete Lehm von einer Tenne der Scheune genommen worden sein. Höchstwahrscheinlich hatten mal Salze und Düngemittel auf der Tenne gelagert und von diesen sich in den Lehm festgesetzt. Ich schicke Ihnen 2 Stück Stichhaken und 2 Stück Rosettehaken, wie sie abgefallen sind und je ein Stück neue Haken. Ich bitte, mir Ihre Ansicht darüber mitteilen zu wollen. W. K. in F. Bez. OS.

Antwort: **Technischer Vorgang:** Es wurde von Ihnen die Beobachtung gemacht, daß Leichtmetallhaken, wie sie beim Setzen von Küchenöfen sowohl als Rosetten als auch Niethaken Verwendung finden, einige Zeit nach dem Setzen abfallen. Diese Beobachtung wurde bisher nur an der Wandverkleidung gemacht, die nicht beheizt wird. Das Arbeitsverfahren wird derart geschildert, daß die Niete auf einem flachen Bandeisen, das mit einem Nickelband überzogen ist, angenietet sind. Die Rosettenhaken werden in Kacheln eingesetzt und von innen in der Fuge mit einem Stück galvanisiertem Klammerdraht befestigt.

Untersuchungsergebnis: Die eingesandten Haken waren im Befestigungsteil, also am Niet oder am durchgehenden Lochzapfen stark angefressen und wie das Mikroskop zeigte, an diesen Stellen mit einer weißen Aluminium-Oxydschicht teilweise überzogen. Die Rosette zeigte auf der Rückseite eine dünne Schicht von Gips. Eine informatorische chemische Prüfung zeigte, daß die vorgefundenen Salze alkalisch reagieren. Das metallische Aluminium hat sich also in ein alkalisches Aluminiumsalz verwandelt. Der Vorgang der Zerstörung ist folgendermaßen zu erklären:

Das Aluminium ist chemisch gesehen unedler als die verwendeten Begleitmaterialien, also verkupferter Eisendraht, Eisen und Nickel. Beim Verkacheln werden erhebliche Feuchtigkeitsmengen aufgewendet. Da die Rückwand nicht beheizt wird, bleibt die Umgebung des Metalls längere Zeit feucht. Zwischen 2 Metallen bildet sich in Gegenwart einer mit Salzen angereicherten Feuchtigkeit ein elektrisches Lokalelement aus, was die Zerstörung eines der beiden Metalle und zwar der unedleren zur Folge hat. In unserem Falle wird das Aluminium umgewandelt. Dieser Vorgang geht solange vonstatten, solange Feuchtigkeit vorhanden ist. Ihr Hinweis, daß ein Lehm Verwendung gefunden hat, der mit Düngesalzen angereichert ist, kann von Bedeutung sein. Wie Ihnen aber das eben Gesagte anzeigt, läuft ein derartiger Vorgang auch ohne das Vorhandensein von ausgesprochenen „Salzen" ab. In jedem Lehm befinden sich nämlich Bestandteile, die als Träger für den elektrischen Strom dienen können.

Zur Vermeidung solcher Schäden müssen die obigen Zusammenhänge berücksichtigt werden, d. h. es muß verhindert werden, daß 2 Metalle unter dem Einfluß einer die Zerstörung begünstigenden Feuchtigkeit in Berührung stehen. Bei den Niethaken ist dies verhältnismäßig einfach, indem Sie die Rückseite an der Stelle, wo der Niet sitzt, mit einem Asphaltlack streichen. Bei den Rosettenhaken hingegen werden Sie diese Forderung nicht ganz einfach erfüllen können. Auch hier empfehlen wir Ihnen, den Rosettenhaken von der Rückseite her mit einem Asphaltlack zu streichen und den Haltedraht, der am besten auch aus Aluminium gewählt wird, in gleicher Weise zu behandeln. Soweit keine Feuchtigkeit zu den Metallen hinzutreten kann, werden die beobachteten Schäden auch ausbleiben.

Pi.

1319. Undichter Balkon.

Frage: Die an meinem 30 Jahre alten Hause befindlichen Balkone lassen bei längerem Regen Nässe durch, obwohl der Zementfußboden noch sehr gut aussieht und keine größeren Risse festzustellen sind. Gibt es ein Anstrichmittel oder sonst etwas, welches das Eindringen von Feuchtigkeit in den Fußboden beseitigt, oder ist es besser, den Fußboden gänzlich zu erneuern? F. R. in G. Bez. Liegn.

Antwort: Bedauerlicherweise ist in den früheren Jahrzehnten auf die ordnungsmäßige Dichtung von Freisitzen durch Pappisolierung kein Wert gelegt worden. Man hat sich allgemein darauf verlassen, daß der geglättete oder aufgeriebene Zementestrich, mit dem die Freisitze abgedeckt wurden, ausreicht, um sie für immer, mindestens aber auf viele Jahre, wasserundurchlässig zu machen. Es mag vielleicht aus dieser Zeit Freisitze geben, die auch heute noch kein Wasser durchlassen. Im Laufe der Zeit werden aber alle einmal undicht, die Trägerkonstruktion verrostet und die Deckenplatte verfault, sodaß an vielen Stellen ganze Freisitze nebst ihren Tragkonstruktionen erneuert werden mußten. — Infolge der Feuchtigkeitseinwirkungen besteht auch die große Gefahr, daß von den Freisitz-untersichtengesimsen und -verzierungen Putz abfällt, der Personen und Sachschaden verursachen kann, und für den der Hauseigentümer straf- und zivilrechtlich verantwortlich ist. Ständige sorgfältige Ueberwachung der Schauseiten der Häuser ist daher besonders in solchen Fällen Pflicht der Hauseigentümer, in denen Feuchtigkeitserscheinungen vorliegen, die Putzschäden meistens vorausgehen.

Wir möchten zunächst vorausschicken, daß es keine Anstrichmittel gibt, die mit Aussicht auf Dauererfolg Risse in Zementfußböden bezw. diesen selbst

gegen Feuchtigkeitserscheinungen dichten. Auch ist es in solchen Fällen nicht angebracht, dem oberen Zementestrich ein Dichtungsmittel zuzusetzen. Die einzige Möglichkeit, den Balkonfußboden auf die Dauer zu dichten, besteht in der Aufbringung einer einwandfreien Pappisolierung. Wir können Ihnen daher nur empfehlen, den im Laufe der Jahrzehnte durch die großen Temperaturschwankungen zwischen Sommer und Winter rissig gewordenen Zementestrich vollständig aufnehmen zu lassen. Ebenso ist am Wandanschluß der Verputz mindestens 10 cm hoch über der späteren Fußbodenoberkante abzuschlagen, die vorhandene massive Decke vollständig eben mit Zementmörtel auszugleichen und die Wandanschlüsse durch Zementmörtelleisten nach Art einer Hohlkehle schräg anzuschließen. Nach ausreichender Trocknung ist auf Beton- und Wandanschluß ein Voranstrich aus kaltem dünnflüssigen Bitumen vorzunehmen, der den Staub bindet und in die Poren des Beton und der anschließenden Wandflächen einzieht. Hierauf ist sodann ein heißer Anstrich mit Bitumen auf Fußboden und Wandflächen aufzubringen und eine Lage nackter (also weder beschieferter, noch besondeter) Pappe, deren Rückseite gleichfalls mit einem heißen Anstrich von Bitumen zu streichen ist warm auf warm und ohne Falten aufzukleben und an der Wand in die Höhe zu ziehen. Anschließend ist auch auf genau dieselbe Weise eine zweite Lage Pappe, dieses Mal aber in beschieferter oder besandeter Ausführung aufzukleben und hochzuziehen und hierauf die ganze Fläche einschließlich der Wandanschlüsse mit einem heißen Anstrich von Bitumen zu überstreichen. — Es empfiehlt sich, für beide Lagen Pappen von 500er Ware zu verwenden, da für Isolierzwecke an der Pappstärke nicht gespart werden sollte. Talcumierte Pappen werden übrigens im allgemeinen für Isolierzwecke nicht mehr verwendet. — Die Stöße der Pappbahnen sind stets 10 cm breit zu überdecken und die Nähte gründlich zu verkleben.

Bei dieser Ausführung kommt es besonders auf den guten Anschluß an den Wänden und an der Türschwelle an. Zu diesem Zweck wird das anschließende Mauerwerk mindestens 2 cm tief ausgestemmt und die Papplagen in die sich ergebende Nische eingefügt. An der Türschwelle muß die Pappe bis unter die Schwelle geführt, besser aber am Rahmen heraufgezogen werden. Der Anschluß erfolgt dann am zweckmäßigsten durch ein unter dem Rahmenfalz aufgelegtes Winkeleisen, das die Dichtung der Papplage nach oben herbeiführt. Der Uebergang zwischen Decke und Wand ist ohne scharfes Abknicken der Papplagen am Brechpunkt durchzuführen und der Putzanschluß an die Wandflächen ist unter Verwendung von Drahtgeflecht, um ein Reißen des Putzes zu vermeiden, vorzunehmen. — Falls der Freisitz keine massive Brüstung besitzt, so sind die Traufkanten in Blech technisch einwandfrei herzustellen.

Auf die wie beschrieben hergestellte Dichtung wird dann ein 4 cm starker Schutzbeton im Mischungsverhältnis von etwa 1 : 8 aufgebracht, auf den sodann der Zementestrich als Feinschicht mit Hohlkehlen-Wandanschluß hergestellt wird. Zu beachten ist auch noch die Anlage der Balkonentwässerung. Im allgemeinen mag sie in Blechausführung genügen. Zweckmäßiger ist jedoch ihre Ausführung in Gußeisen mit gleichem Abflußstutzen.

Im übrigen wäre zunächst vielleicht festzustellen, welcher Art die Konstruktion der Balkondecke ist, ob und wieviel Aufbeton sich auf dieser befindet und wie die Schwelle der Tür zum Freisitz mit Bezug auf die Fußbodenhöhe der inneren Räume ausgebildet ist. Es kann nicht oft genug betont werden, daß gerade an dieser Stelle bei nicht genügender Beachtung und unzulänglicher Lösung der erste Anlaß zu Undichtigkeiten sich ergibt. Dies ganz besonders dann, wenn der Freisitz nach Westen zu, also an der Hauptwetterseite liegt. — Wenn die Schwelle der Tür zum Freisitz sehr hoch ist, d. h. mindestens 14 cm über dem Fußboden des Freisitzes liegt, könnte schließlich die Dichtung auch auf den jetzigen Zementestrich aufgebracht werden, während es im anderen Falle unbedingt erforderlich ist, diesen, vielleicht auch noch einen Teil des darunter befindlichen Unterbetons aufzunehmen.

Es ist selbstverständlich, daß Sie sich zur Herstellung der Dichtung des Freisitzes der Mitarbeit erfahrener Fachkräfte auf dem Gebiete des Dachdecker-, Klempner- und Baugewerbes bedienen müssen, damit nicht durch handwerkliche Unzulänglichkeit der Erfolg der Maßnahmen gefährdet wird. Bei ordnungsmäßiger Ausführung durch entsprechende Unternehmer sind dann aber die Freisitze für alle Zeiten wasserdicht. — Daß die fraglichen Arbeiten nur bei beständiger und trockener Witterung ausgeführt werden dürfen, und daß der Untergrund vor dem Aufbringen der Papplagen unbedingt trocken sein muß, bedarf keines besonderen Hinweises. Bt.

1320. Festmiete und gesetzliche Miete.

Frage: Am 1. 3. 1935 bezogen wir hier eine Wohnung, wofür die Vermieterin eine monatliche Miete von 30,— RM. forderte. Da die Wohnung schon seit einer Reihe von Jahren bewohnt gewesen ist, nahm ich an, daß die geforderte Miete die gesetzliche sei. Erst kürzlich habe ich durch Zufall erfahren, daß die Friedensmiete 240,— RM. jährlich und 30 Prozent Zuschläge beträgt. Mithin würde nach meiner Auffassung die monatliche Miete nicht 30,— RM., sondern 26,— RM. betragen.

Bevor ich wegen Kürzung der bisherigen Miete Schritte unternehme, bitte ich um Auskunft:

1. Ist die Vermieterin auf Grund der Renovierung und Aenderung des Lüfters berechtigt, die Miete um 4,— RM. monatlich zu erhöhen?
2. Um wieviel Prozent konnte die Vermieterin die Miete wegen Luftverbesserung erhöhen?
3. Kann die Vermieterin die bereits zu viel erhaltene Miete ganz oder teilweise für die Beleuchtungsänderung in Anspruch nehmen?
4. Oder muß die Vermieterin die zuviel bezahlte Miete vom 1. 3. 35 auf Verlangen an mich zurückzahlen? — Die Ausführung von Schönheitsreparaturen ist Sache der Vermieterin.

G. M. in L. Bez. Liegn.

Antwort: Sie gehen von der falschen Voraussetzung aus, daß der Vermieter in allen Fällen verpflichtet sei, immer nur die gesetzliche Miete zu

fordern und zu vereinbaren. Auch wenn das Mietverhältnis dem Reichsmietengesetze untersteht, liegt es in dem Ermessen der Parteien, eine Festmiete zu vereinbaren, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als angemessen anzusehen ist. Der Vermieter wie der Mieter können aber dem anderen Vertragsteil gegenüber erklären, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften des Reichsmietengesetzes berechnet werden soll (gesetzliche Miete). Eine Berufung auf die gesetzliche Miete, die in schriftlicher Form erklärt werden muß, ist nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Mietzeit nicht mehr zulässig. Bei Berechnung der gesetzlichen Miete ist von dem Mietzinse auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. (Friedensmiete).

Da im vorliegenden Falle das Mietverhältnis seit dem 1. 3. 1935 läuft, die gesetzliche Miete nicht erklärt worden ist und die vereinbarte Festmiete im Verhältnis zur Friedensmiete und den vorgenommenen Verbesserungen offenbar nicht als wucherisch anzusehen ist, kommt für Sie eine Berechnung der Miete nach Prozenten nicht in Frage. Sie sind nicht befugt, dem Vermieter seine Ausgaben nach Prozenten nachzurechnen, haben die vereinbarte Miete weiterzuzahlen und keinen Anspruch auf Rückzahlung eines Prozentsatzes des ordnungsmäßig vereinbarten Mietzinses.

An dieser Rechtslage ändert auch nichts die auf Grund des Vierjahresplanes erlassene Preisstoppverordnung vom 30. 11. 1936 mit dem Stichtag den 17. 10. 1936, weil diese Verordnung keine rückwirkende Kraft hat und weil nach ihr regelmäßig von dem Rechtszustande am 30. 11. 1936 ausgegangen werden soll.

Nach dem Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1937 soll bei Altwohnungen, die den Vorschriften des Reichsmietengesetzes unterstehen, der Mietzins nicht über der gesetzlichen Miete liegen. Glauben Sie, daß trotz der vom Vermieter vorgenommenen Verbesserung der Mieträume die vereinbarte Miete unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr als berechtigt anerkannt werden kann, sind Sie befugt, bei der zuständigen Gemeindebehörde einen mit Begründung versehenen Antrag auf Herabsetzung des Mietzinses zu stellen. Dem Antrage ist eine Abschrift beizufügen, der dem anderen Vertragsteil zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Fg.

1321. Nachbarrecht.

Frage: Mein Grundstück ist von dem des Nachbarn durch eine Mauer getrennt. Hinter dieser hat mein Nachbar in Höhe meines Hauses 10 Ahornbäume gepflanzt, in einem Seitenabstand von $1^1/_2$ m und einem Abstand von der Grenzmauer von etwa 60 bis 100 cm. Durch die heckenähnliche Anlage der Ahornbäume wird meinem Grundstück Licht und Luft entzogen. Außerdem leidet mein Haus und ein eiserner Zaun unter der Feuchtigkeit, die durch die Schatteneinwirkung der Bäume verursacht wird.

Kann ich von dem Nachbarn Beschneiden der Bäume auf eine Höhe von etwa 2,50 m verlangen, damit der Zutritt von Licht und Luft zu meinen nach der Ahornbaumreihe zu gelegenen Räumen und zu meinen Anpflanzungen nicht gehindert wird? Kann ich evtl. auch die Beseitigung der Bäume verlangen? E. S. in O. Bez. Bresl.

Antwort: Ein Vorgehen gegen Ihren Nachbarn wäre unter der Voraussetzung der §§ 170 ff, I, 8 ALR. möglich, nämlich dann, wenn die Baumanlage Ihres Nachbarn als Hecke anzusehen wäre.

Bäume, deren Stämme in Abständen von mindestens 1,50 m nebeneinander stehen, bilden aber grundsätzlich keine Hecke im Sinne von §§ 170 ff. ALR. Nur ausnahmsweise kann dies einmal der Fall sein, wenn beispielsweise durch Wurzel- oder Stammschößlinge unmittelbar über dem Erdboden eine heckenartige Verbindung zwischen den Stämmen hergestellt wird. Eine weitergehende Auslegung des Begriffs der Hecke würde nicht nur dem Sprachgebrauch, sondern dem Zweck der Anlage von Zäunen usw. betreffenden §§ 147 ff., insbesondere §§ 170 ff. I, 8 ALR. widersprechen. Danach sollen nämlich städtische Grundstücke und Gärten eingefriedet werden zum Schutze gegen das Eindringen von Menschen und Tieren, und zwar sollen dabei nach Möglichkeit an Stelle von Zäunen lebende Hecken benutzt werden. Daraus ist zu folgern, daß als lebende Hecke im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen nur solche Anpflanzungen angesehen werden können, die ähnlich wie ein Zaun ein vom Erdboden ansteigendes, geschlossenes Hindernis für Menschen und Tiere bilden. Nur in Ansehung derartiger, die Grundstücksgrenze schützende Hecke, bestimmt § 173 ALR., daß durch ihre Anlage der Nachbar nicht geschädigt werden dürfe.

In Ihrem Falle wird Ihr Grundstück dadurch beeinträchtigt, daß die Kronen der Ahornbäume, die von dem Grundstück Ihres Nachbarn in der Nähe der Grundstücksgrenze stehen, Ihr Grundstück beschatten. Die Stämme stehen, wie Sie selbst angeben, 1,50 m auseinander, ohne durch Stammschößlinge miteinander in heckenartiger Weise verbunden zu sein. Die Ahornbäume sind deshalb also weder nach dem Sprachgebrauch, noch bei sinngemäßer Auslegung der §§ 170 ff. I, 8 ALR. als heckenartig anzusehen und unterliegen daher auch nicht der Schutzvorschrift des § 173 ALR.

Einen Schutz gegen Entziehung von Licht und Luft und gegen Schatteneinwirkungen gewähren im übrigen aber weder die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts noch die des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach dem BGB. käme § 906 in Frage, worin das in den §§ 903 und 1004 BGB. grundsätzlich gewährte Verbietungsrecht auf dem Gebiete der unwägbaren Einwirkungen dem Gegenstand und Umfang nach erschöpfend geregelt ist.

Nach § 906 BGB. kann der Eigentümer solche Einwirkungen verbieten, die in positiver Weise vom Nachbargrundstück her auf sein Grundstück stofflich herüberwirken, sich also als Zuführungen von Stoffen, wie z. B. von Gasen, Dämpfen, Gerüchen pp. darstellen.

Dagegen wird ein Schutz gegen sogenannte negative Einwirkungen, d. h. gegen Entziehung von Licht und Luft durch Anlagen auf dem Nachbar-

grundstücke nach § 906 BGB. nicht gewährt. Dies ist einhellige Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum.

Sie können somit also mangels einer Rechtsgrundlage von Ihrem Nachbarn weder das Verschneiden der Bäume noch etwa gar die Beseitigung der Bäume verlangen.

1322. Taschenpfändung.

Frage: Ich habe gegen einen Gastwirt wegen größerer Reparaturen einen vollstreckbaren Titel über eine Geldforderung. Da ich trotz wiederholter Pfändungen nicht zu meinem Gelde gekommen bin, will ich nunmehr dem zuständigen Gerichtsvollzieher den Auftrag geben, das von der im Lokal tätigen Tochter des Schuldners und dem Kellner einkassierte Geld zu pfänden. Ist ein solches Vorgehen möglich oder hat es erst gar keinen Zweck, dem Gerichtsvollzieher einen solchen Auftrag zu geben? G. A. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Die von Ihnen gestellte Frage ist in Rechtsprechung und Schrifttum zwar äußerst bestritten, trotzdem sind wir der Ansicht, daß Sie dem Gerichtsvollzieher ohne weiteres den Auftrag zur Pfändung geben können und dieser Weg auch für Sie Erfolg verspricht.

Die Tochter des Gastwirts und die Kellner erwerben an dem einkassierten Gelde kein Eigentum. Mit dem Kassieren geht vielmehr das Eigentum an dem Gelde unmittelbar auf den Gastwirt über, für den es kassiert wird. Trotzdem würde dann zwar eine Taschenpfändung wegen dieses kassierten Geldes bei der Tochter des Gastwirts und bei den Kellnern gegen ihren Willen unmöglich sein, wenn sie durch das Einkassieren Gewahrsam im Sinne des § 809 ZPO. an dem Geld erlangten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Unter Gewahrsam im Sinne des § 809 ZPO. versteht man nämlich nach herrschender Ansicht grundsätzlich den unmittelbaren Besitz im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Gegensatz zu dem Gewahrsamsbegriff anderer Gesetzesvorschriften. Die Tochter des Gastwirts und die Kellner haben an dem einkassierten Geld nicht etwa besondere Besitzrechte, sondern üben nur die tatsächliche Gewalt ebenso wie über Speisen, Getränke und Geschirr aus und zwar derart, daß sie immer den Weisungen des Gastwirts Folge zu leisten haben. Der Gastwirt kann beispielsweise jederzeit eine Abrechnung und das Geld von ihnen verlangen, umgekehrt sind die Kellner ihrerseits ebenso wie die Tochter jederzeit verpflichtet, das Geld herauszugeben. Sie sind daher auch nicht Besitzer des Geldes, sondern der Besitz steht vielmehr nach § 855 BGB. lediglich dem Gastwirt zu. Das Geld, welches die Kellner und die Tochter kassieren, ist deshalb im Wege der Taschenpfändung pfändbar, ohne daß beiden Rechte gem. § 809 BGB. zustehen.

Sie können also dem zuständigen Gerichtsvollzieher u. E. ohne weiteres einen derartigen Pfändungsauftrag erteilen und wir sind der bestimmten Ansicht, daß Sie damit, wenn überhaupt eine Möglichkeit gegeben sein sollte, bestimmt zu Ihrem Gelde kommen werden.

Auf etwas müssen wir Sie jedoch noch aufmerksam machen. Die ganze Einnahme der Kellner darf und wird der Gerichtsvollzieher nicht pfänden, denn mit dem eigentlichen Warenpreis nehmen die Kellner gleichzeitig auch das Bedienungsgeld ein. Dieses ist der Verdienst der Kellner, der bei einer Pfändung durch persönliche Gläubiger gem. §§ 850 ff. ZPO. nur in beschränktem Maße der Pfändung unterläge. Nur deshalb, weil in Ihrem Falle die Vollstreckung wegen eines Anspruches gegen den Gastwirt erfolgt, kann das Bedienungsgeld als pfändbar nicht angesehen werden, denn sonst würden die Kellner ja praktisch zur Abtragung der Schulden des Gastwirts mit beitragen.

Der Gerichtsvollzieher wird also das leicht zu errechnende Geld von der Taschenpfändung ausnehmen.

1323. Muß der volle Anschaffungswert bezahlt werden?

Frage: Ich habe vor einigen Monaten einen Verkehrsunfall gehabt. Ich bin mit einem anderen Personenkraftwagen zusammengefahren und dabei ist der Fahrer des anderen Kraftwagens tödlich verunglückt. Ich trage ohne Zweifel die Schuld an dem Unfall und bin auch bereit, die von mir verlangten Schadenseersatzansprüche zu erfüllen; denn in einem Prozeß würde ich sowieso unterliegen und mir würden nur noch mehr Unkosten entstehen.

Die Ehefrau des Getöteten verlangt nunmehr u. a. die Kosten der Trauerkleidung für sich und ihre minderjährigen Kinder ersetzt. Ich bin der Meinung, daß durch die Beschaffung der Trauerkleidung die Anschaffung anderer Kleidung erspart wird und die Ehefrau des Verunglückten sich diese Ersparnis anrechnen lassen muß. Ist diese Ansicht richtig oder muß ich die gesamten Kosten der Trauerkleidung ersetzen?

L. G. in W. Bez. Bresl.

Antwort: Ihrer Frage liegt der in Rechtsprechung und Schrifttum im Rahmen der Schadenersatzansprüche entwickelte Gedanke der Vorteilsausgleichung zugrunde, der aber in Ihrem Falle keine Berücksichtigung findet.

Nach § 844 Abs. 1. BGB. hat im Falle der Tötung eines Menschen der dafür Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen. Dieser Anspruch ist rechtlich ein Erstattungsanspruch und steht somit im Gegensatz zu dem in § 844 Abs. 2 BGB. gegebenen Rentenanspruch, der dort ausdrücklich als Schadensersatzanspruch bezeichnet ist. Die für den Schadenersatzanspruch geltenden Grundsätze, insbesondere auch der Gedanke der Vorteilsausgleichung, kommen aber für einen Erstattungsanspruch, z. B. für den Anspruch auf Erstattung der Beerdigungskosten, nicht in Betracht.

Die Anschaffungskosten der Trauerkleidung fallen nach herrschender Ansicht unter die Kosten der Beerdigung und somit haben Sie, da eine Vorteilsausgleichung nicht in Frage kommt, auch die Kosten für die Anschaffung der Trauerkleidung in voller Höhe zu ersetzen.

Mit Handwerkern im Urlaub

Photos: (11) Winkler-Breslau.

Wi. Wenn bereits vor den großen Ferien die schlesischen Handwerkerheime in Neufalkenhain und Schreiberhau bis auf den letzten Platz ausverkauft sind, dann zeugt dies u. a. davon, daß auch dem schlesischen Handwerker die Erleuchtung gekommen ist, daß einige Wochen Erholung keinesfalls als Luxus anzusehen sind. Es ist an sich gleichgültig, ob wir uns in das Handwerker-Erholungsheim in Neufalkenhain oder Schreiberhau begeben, das Wesentliche und Typische ist, daß man in beiden Heimen Handwerkskameraden trifft und und sie erlebt, wie sie sich einen Feierabend, ein Wochenende oder auch einen längeren Erholungsurlaub gestalten. Das hängt nun mehr von der Natur des einzelnen ab. Der eine fühlt sich nach Neufalkenhain hingezogen und ist von den ausgedehnten Hochwäldern beglückt. Der andere hat mehr Zuneigung zu Schreiberhau. Eine Woche in Schreiberhau hat uns die Ueberzeugung gebracht, daß es im Handwerk wie in der übrigen Volksgemeinschaft ehrenbrave Männer und Frauen gibt, spaßige Käuze, notorische Contrafunker, alles schön durcheinander. Der einzelne fällt nicht so besonders auf, weil die handwerkliche Bindung über allen vieles ausgleicht und abschleift. Darüber hinaus ist es die schöne schlesische Landschaft, der wohltuende Einfluß des Luftwechsels, der die Zahl der glücklichen Menschen bei weitem größer sein läßt, als die der kritisierenden.

Blick vom Handwerkerheim zum Reisträger

Blick ins Tal

Das Aushängeschild: Zeitungsinserat!

Die geschmackvollen Zeitungsinserate, die vor einigen Wochen in der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk" für das Handwerker-Erholungsheim in Schreiberhau warben, haben ihre volle Wirkung gehabt. Zahlreiche Sommerfrischler haben uns bestätigt, daß sie auf diese Inserate hin Verbindung mit dem Handwerker-Erholungsheim angeknüpft haben.

Der erste Eindruck: der Haushälter!

Wenn man auf dem Bahnhof Mittel-Schreiberhau eintrifft, ahnt man noch nicht, wo in den Nebelwänden das Handwerkerheim zu suchen ist. Da muß zunächst einmal das Aushängeschild des

Der erste Eindruck vom Heim: der Friedrich.

Fritz Schmidt heißt der freundliche Oekonom.

Seine Frau heißt auch Schmidt, das ist so.

Sperrholzplatten **Sperrholz-Import Otto Kopietzki**
Furniere / Isolierplatten / Kaltleim Breslau 1, Jahnstr. 12 - Fernspr. 549 95/96

Heimes, der Haushälter, herhalten. Man sagt oft, der erste Eindruck ist entscheidend. Wenn man den Parteigenossen und SS.-Kameraden König in seiner Mütze mit der Inschrift „Handwerkerheim" auf dem Bahnhof entdeckt hat, fühlt man sich schon geborgen. Das warme Leuchten in den Augen dieses Volksgenossen verrät uns einen gutmütigen deutschen Mann von echtem Schrot und Korn.

Sein Name: König,
sein Metier: Friedrich!

Von ihm und seiner Frau kann man alles haben. Vom Schuheputzen und Wäschewaschen zum Plätten von Wäsche und Kleidern. Oft hilft auch ein tröstendes Wort dieser braven schlesischen Landsleute manchem Sommerfrischler über Stunden der Verzweiflung hinweg.

Regentropfen ....!

Vorne regnets, hinten regnets, rechts regnets, links regnets — — und sogar vom Himmel runter regnet es! Es ist zum Auswachsen! (So sagt der Ungeduldige). Als wir Montag in Schreiberhau eintrafen, hat es schon mehrere Tage nichts wie Nebel und Regen gegeben. Die Spaßvögel nahmen das Leben, wie das Leben eben ist: „Dort hinter dem Nebel, dort liegt ein Gebirge, das die Leute vor der großen Nebelzeit das Riesengebirge nannten", oder „dort, wo egal das Wasser runterläuft, war früher einmal eine schöne warme Kugel, die nannte man Sonne", oder „Egal Skat gespielt, ist sehr regelmäßig gelebt". So tröstet man sich mit einem zahmen Flachs über das schlechte Wetter hinweg. Der Weise ist nicht töricht genug, sich die Urlaubsstimmung verderben zu lassen. Er weiß es ganz genau, allzu viel pralle Sonne zerrüttet die Nerven, Luftwechsel hat man auch bei Regenwetter. Wenn man sonst nichts weiter hat, sind auch das Aktivposten.

Die Liebe geht durch den Magen.

Diese Weisheit ist für den Oekonom des Handwerker-Erholungsheimes Schreiberhau und dessen tüchtige Ehefrau Richtlinie geworden. Trotzdem noch gar keine großen Ferien waren, waren im Speisesaal alle Plätze besetzt. Und geschmeckt hat's! Der Oekonom, Pg. Schmidt, ist selber Küchenfachmann und hat trotz der schwierigen Beschaffungsmöglichkeiten für sehr viel Abwechslung gesorgt.

Alte Freundschaft.

Beim ersten Mittagessen kurze Vorstellung am Tisch, „woher, wie lange, warum, was sagen Sie zum Wetter, schlafen Sie bei offenem Fenster?" —, na, die üblichen Fragen. Zwei alte ehrwürdige Handwerksmeister an unserem Tisch sind nun schon zehn Mal im Erholungsheim Schreiberhau gewesen. Das erste Mal vor ...zig Jahren, waren sie beide nicht begeistert, daß sie infolge des Zimmermangels und der starken Belegung zusammen in einem Zimmer wohnen mußten. Aber seit der Zeit haben sie schon zehnmal Schreiberhau aufgesucht. Sie wohnen seit damals immer zusammen. Der eine ist der 82jährige Schmiedemeister i. R. Wilhelm Scheger aus Schweidnitz, der andere der

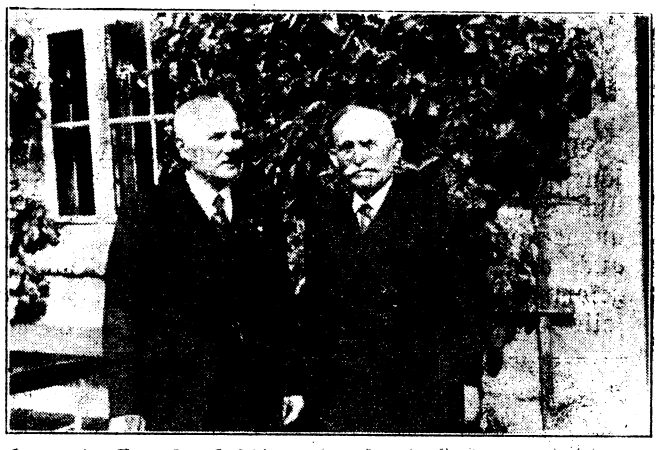

Zwei alte Freunde: Tischlermeister Horlitz-Grünberg (links) und Schmiedemeister Scheger-Schweidnitz (rechts)

69jährige Tischlermeister Friedrich Horlitz aus Grünberg. Es ist direkt eine Wohltat gewesen, eine Woche lang mit diesen beiden prächtigen Handwerkern, die beide noch jünglingshaft frisch sind, zusammen sein zu dürfen. So träumt der Idealist vom Typ des alten Handwerkers: kameradschaftlich gute Menschen, lebenserfahren, freundlich und klug. Hier ist der Traum Wirklichkeit.

Der große und der kleine Hoffmann.

Sie haben sich früher nicht gekannt, der riesenhafte Kürschnermeister Heinrich Hoffmann aus

Der große und der kleine Hoffmann
(früher sagte man Pat und Patachon)

Breslau und der kleine Malermeister Max Hoffmann aus Lerchenberg bei Glogau. Beide heftig humorbegabt, verstehen sie ihre Erholungstage mit Genuß zu verbringen. Am Hoffmanntisch wird immer gelacht. Die Hoffmännerei ist auch immer zum Wandern bereit. So eine Handwerkerfreundschaft, deren Betrachtung unendlich viel Freude macht und auch den inneren Wert der Menschen im Handwerk wunderschön aufzeigt, ist herzerquickend.

Der alte Kämpfer.

Nicht immer haben wir Sonnenschein, es muß auch wieder mal Regen sein. So ist es auch mit den Menschen, mit denen man sich abzugeben hat. Wenn man so viele Menschen im Handwerker-Erholungsheim trifft, die einem Sonne bringen,

Im Handwerksbetrieb erhöht Ferngas Leistung und Wirtschaftlichkeit!

dann ist es ganz richtig, daß man auch einmal einen kleinen Depper bekommt und mit Menschen zusammentrifft, die nicht „ganz groß" sind. Da war z. B. ein alter Kämpfer. Er sah genau, daß der Schreiber dieser Zeilen mit dem goldenen Verwundetenabzeichen nachweisen konnte, daß er allerhand im Kriege mitgemacht hat. Der „alte Kämpfer" war auch im Kriege. Sehen Sie, das ist es, was ihn so furchtbar ärgert: es wird viel von alten Kämpfern gesprochen, die zum Teil gar nicht den Krieg gesehen haben, weil sie noch zu jung sind. Ihn aber, den wahrhaft alten Kämpfer, den hat man als alten Kämpfer noch gar nicht geachtet. Ja, die Menschen sind eben verschieden. Manche begreifen etwas, manche nichts. Der Schreiber dieser Zeilen ist mehr als fünfmal verwundet worden, er ist in einem Divisionsbefehl als Vorbild von Unerschrockenheit und Tapferkeit der ganzen Division hingestellt worden. Aber das ist ihm bis heute noch nicht eingefallen, sich deswegen „alter Kämpfer" zu nennen. Wir müssen doch die Begriffe ein wenig voneinander trennen. Der Soldat ist Kriegsteilnehmer, sofern er nichts geleistet hat. Wenn er aber etwas geleistet hat, dann ist er ein Held. Ein alter Kämpfer aber ist ein Erfüller der politischen Aufgaben des Nationalsozialismus. Inhalt der nationalsozialistischen Politik ist das Leben des Volkes. Das kann nicht oft genug wiederholt werden. Leben ist Kampf. In diesem Zusammenhange sprechen wir von alten Kämpfern. Es kommt vor, daß ein Kriegsheld auch alter Kämpfer ist. Es ist aber auch möglich, daß alte Kämpfer so jung sind, daß sie keine Kriegshelden sind.

Besuch in der Küche.

Ein Besuch in der Küche ist nicht gerade sehr erwünscht, aber trotzdem sehr instruktiv. Wenn so der Oberkoch mit seinen Mitarbeitern fast 300

Hier wird das schmackhafte Essen bereitet

Mahlzeiten abgekocht hat, dann weiß er, was er mit seiner Garde geleistet hat. Es ist schade, daß die Störung, die mit Besuchen in der Küche verbunden ist, solche Besuche in größerem Ausmaße

Das ist die Abwaschtüche

verbietet. Wer die appetitlich saubere Küche des Handwerker-Erholungsheimes in Schreiberhau besucht hat, wer die Köche nach der Abfertigung von 300 hungrigen Menschen so appetitlich blütenweiß vor sich sieht, der kriegt doppelt Hunger, weil alles so appetitlich ist.

„Ganz groß" ist die Geschäftsstelle!

Räumlich bescheiden, aber inhaltlich: zicke-zacke. In ihr thront Pg. Seidel. Er weiß alles, er

Im Geschäftszimmer (v. l. n. r.): Geschäftsführer Seidel, das Lehrfräulein, der Friedrich König.

kann alles und er hilft, wo er kann. Es ist nicht so einfach, weit über 100 Betten so zu verteilen, daß möglichst vielen Wünschen genügt wird. Pg. Seidel schafft das. Er bewältigt die Abrechnung mit dem Oekonom und der Handwerkskammer zu Liegnitz, die bekanntlich über allem steht.

Handels- Gewerbe- u. Hausbesitzerbank
vormals Vorschuss-Verein e. G. m. b. H.
Breslau, Büffnerstraße 28-31
Schlachthofkasse: Frankfurterstraße 109
Die Bank des Breslauer Mittelstandes seit 1859

Das ist Walter Hirschberg, Namslau.

Wanderer, wenn Du in Schlesiens Gefilden auf einen Mann triffst mit freundlich lautem Sprechanismus, wenn dieser Mann nach 5 Minuten der

Und das ist Walter Hirschberg aus Namslau mit seiner Frau.

Ansager eines Tanzabends geworden ist, wenn er das auch kann, dann, o Wanderer, kannst Du gewiß sein, daß Du den Kreiswerbewart der Kreishandwerkerschaft Namslau, den Friseur-Obermeister Walter Hirschberg, entdeckt hast. „Die freundliche Dame neben ihm?" „Das ist seine Frau." „Die oberschlesische Sängerin?" Deren Lieder sagt er an. Man muß es ihm lassen, mit Eleganz und Selbstvertrauen.

Besuch aus Liegnitz.

Während unseres Aufenthaltes in Schreiberhau kam Bürodirektor Schirpke mit einigen Mitarbeitern nach Schreiberhau gefahren, um einige dienstliche Angelegenheiten in der Verwaltung des Heimes zu erledigen. Nach dem alten Leitsatz: „Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps" war Kamerad Schirpke zuerst nicht zu haben. Später aber haben wir nach getaner Arbeit (d. h. seinerseits, denn meinerseits wurde acht Tage lang nichts gemacht als gefaulenzt) noch ein wenig vergnügt und fröhlich beisammen gesessen.

50 Sekunden vom Frühstückstisch entfernt mitten im Hochwald.

Das ist das Schöne bei beiden schlesischen Handwerker-Erholungsheimen Schreiberhau sowie Neufalkenhain. Wenige Sekunden vom Hause entfernt, befindet man sich im schönsten Hochwald. Keine langen Anmarschwege! Licht, Luft, Sonne, Schatten, Regen, Nebel, so schüttet die freundliche Natur ihr Füllhorn über die glückliche Menschheit aus.

Zum Schluß: wehmütige Erinnerung.

„Mutter, gib mir doch zum 1. Frühstück zwei große Semmeln, Marmelade nach Belieben, hübsch Butter und auch ein paar Scheiben Wurst, so wie es in Schreiberhau war."

„Hier zu Hause? Mensch, Du hast wohl 'nen Knall!"

Ja, man merkt, daß im Handwerkerheim Feiertagszeit ist. Würde man im Alltag auch so verwöhnt, dann wäre es wohl schlimm. Deswegen wollen wir auch mit dem Alltag genau so zufrieden sein, wie mit dem Feiertagsaufenthalt im Handwerkerheim. Eines wollen wir jetzt schon tun: uns inzwischen auf das nächste Jahr freuen!

Bekanntmachungen.

Der Landeshandwerksmeister Schlesien

Betr. Tarifordnungen.

Ich mache bekannt, daß in Nr. 18 der Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien veröffentlicht sind:

a) Nachtrag zur Tarifordnung für die gewerbliche Herstellung grüner Körbe vom 1. Mai 1938 (vom 1. 6. 1939).

b) Tarifordnung zur Aenderung der Tarifordnung zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für das Zahntechniker-Handwerk im Gebiet des deutschen Reiches vom 1. Januar 1939 (vom 31. 5. 1939).

Breslau, den 30. Juni 1939.

Der Landeshandwerksmeister.

Handwerkskammer Breslau.

Infolge der ständigen Zunahme der der Kammer zufallenden Arbeiten sind wir gezwungen, die Sprechstunden für das Publikum einzuschränken. Vom 15. Juli d. Js. ab kann daher an 2 Tagen der Woche — Mittwoch — und Sonnabend — keinerlei Verkehr mit dem Publikum mehr zugelassen werden. Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Besuche nur an den vier anderen Werktagen in der Zeit zwischen 9 und 13 Uhr wahrzunehmen.

Breslau, den 1. Juli 1939.

Die Handwerkskammer.

Peterzelt, Vorsitzender. Dr. Maciejewski, stellv. Geschäftsführer.

Termine

Kreishandwerkerschaft Breslau:

Kürschner- und Handschuhmacher-Innung Breslau: Am Montag, dem 10. Juli 1939, 20 Uhr, findet im Casino, Neue Gasse, ein Fachabend statt.

Mechaniker-Innung Breslau: Innungspflichtversammlung am 11. Juli 1939, 20,30 Uhr, im Vinzenzhause zu Breslau, Seminargasse 1-3.

Werdet Mitglied der N.S.V.

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk". Breslau 5, Museumplatz 15 Fernruf 213 08, Postscheckkonto Breslau 512 65. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 4,7 Rpf. Postzeitungsgebühr) zuzüglich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 7 gültig. — D.-A. II. V. 1939: 34000.